

Streit um eine Treppe

Harald Zahn ■ In der 14. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um eine mangelhafte Treppenkonstruktion. Die Forderung des Treppenbauers wurde abgewiesen.

Der Streitfall betraf eine Ausführung in einem neu errichteten Wohnhaus mit drei übereinanderliegenden Mietwohnungen mit etwa gleichem Grundriss.

Die Flure im Treppenhaus sind mit Naturwerkstein belegt. Eine dreiläufige freitragende Treppe führte vom Keller bis in das Dachgeschoss, wobei sie zweimal eine Viertelwendung machte.

Die Treppenkonstruktion bestand aus Vierkantrohren; sie waren im Treppenverlauf abgesetzt und mit Werkseinstufen belegt (2 x 3 cm mit GFK geklebt = 6,1 cm dick aus dem selben Werkstein wie auf den Podesten).

■ Die Klage

Der Treppenunternehmer beehrte von der Bauherrin, deren Ehemann zugleich der Architekt war, für die Treppenanlage eine Restsumme von ca. 7 000 DM. Diese Forderung, beruhend auf einem Urteil des Amtsgerichts, ging seitens der Bauherrschaft in Berufung und kam zur Entscheidung vor das zuständige Landgericht.

■ Der Gutachterauftrag

Der Sachverständige erhielt die Akte mit der Aufforderung, ein Gutachten zu erstellen. Im Vorverfahren beim Amtsgericht waren bereits zwei handwerkliche Sachverständige tätig geworden, zum einen ein Schreinermeister und zum anderen ein Schlossermeister. Das Landgericht hatte die vorgetragenen Mängel neu formuliert und dem Sachverständigen im Beweis-

beschluss im Wesentlichen folgende Fragen, hier in Kurzform, aufgegeben:

Ist die Treppe sach- und fachgerecht ausgeführt? Sind insbesondere die Anschlüsse ausreichend tragfähig? Ist die Lauflinie bei allen Stufenaufritten gleich? Sind die Stufensteigungen gleich? Ist die Verklebung der Stufen auf der Stahlkonstruktion in Ordnung? Wie hoch sind gegebenenfalls die Kosten der Mängelbeseitigung?

■ Der Ortstermin

Der Sachverständige organisierte einen Ortstermin, bei dem auch der Architekt zugegen war, und maß die gesamte Treppenanlage auf. Der Treppenunternehmer erschien nicht zum Ortstermin und stellte – trotz mehrfacher Aufforderung auch durch das Landgericht – keine Pläne der Treppenanlage zur Verfügung. Der Architekt reklamierte die Statik und die Verschweißung der Treppe sowie den zu schmalen Auftritt im Bereich der Stufen 3 und 4 und im Bereich der Stufen 12 und 13.

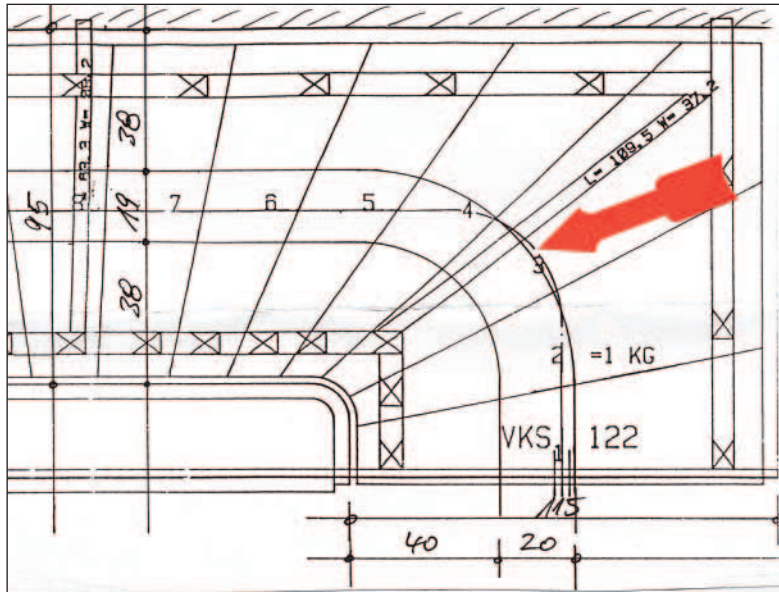
Der Sachverständige verfasste ein sehr umfangreiches Gutachten (43 Seiten und Anlagen, u. a. selbst erstellte Zeichnungen), das er dem Landgericht vorlegte.



Zu schmaler Auftritt bei Stufe Nummer 4.



2 cm kleine Schweißnaht am Winkeleisen beim Austritt.



Zu schmale Stufe Nr. 4; die Lauflinie liegt außerhalb des Gehbereichs.

Das Gutachten

Der Sachverständige hat die Treppe nach seinem eigenen Aufmaß neu gezeichnet und dann eine ideale Treppenzeichnung darüber gelegt. Die zu schmalen Auftritte im Bereich der Wendungen sind optisch deutlich zu erkennen. Obwohl sie rechnerisch über den Zeichnungs-Computer mit gleichem Abstand in der Lauflinie ausgeführt sind, stellen sie wegen des sich in Wirklichkeit ergebenden zu schmalen Auftritts einen Mangel dar. Nach Feststellung des Sachverständigen lag dies besonders darin begründet, dass der An- und Austritt 115 cm breit waren, und dass die Stufenlänge in der Laufmitte nur 95 cm betrug. Ein erfahrener Treppenbauer hätte diesen Mangel während der Treppenplanung ausgleichen können und müssen, argumentierte er. Was die Treppenstatik betrifft, war der Holm innerhalb des Treppenlochs mit einer relativ kleinen Schweißnaht vor das Winkeleisen geschweißt; nach optischer Prüfung lag der Holm nicht auf der Decke auf. Somit hing das gesamte Gewicht der Treppe von 1,5 Tonnen praktisch an den kleinen Schweißnähten und den Wandankern, weshalb die Statik der Treppe zu beanstanden war. Die

Stufen waren mit einem einfachen Silikonkleber aufgeklebt, ohne mechanische Befestigung. Das Silikon ließ sich beim Ortstermin mit dem Autoschlüssel lösen.

Der Sachverständige überprüfte auch die Stufensteigungen: Sie lagen alle innerhalb der Toleranz der DIN 18065.

Für die Mängelbeseitigung errechnete der Sachverständige Kosten in Höhe von 6 100 DM.

Kurzinfo:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt.

Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen

Das Urteil

Das Landgericht sprach dem klagenden Treppenunternehmer einen Betrag von 900 DM zu und erlegte ihm 87% der Kosten des Rechtsstreits auf. Die Kosten des Berufungsverfahrens hatte ebenfalls die Klägerin zu tragen.

Die Begründung des Urteils

Die Klage konnte keinen Erfolg haben, da die Bauherrin mit Schadenersatzansprüchen aufrechnete. Nach dem Ergebnis der zweitinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme stand zur Überzeugung der Kammer fest, dass die von der Klägerin gelieferte und montierte Treppenanlage mangelbehaftet ist und sich die Kosten für die Beseitigung der Werkmängel auf insgesamt 6 100 DM belaufen.

Die schlüssigen und detaillierten Ausführungen des Sachverständigen haben, so das Landgericht, die genannten Mängel bestätigt.

Das Aktenzeichen

Die Urteile werden geführt unter: 7 C 474/95 Amtsgericht Bonn und 5 S 14/98 Landgericht Bonn.



berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.
Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 0 23 64 /40 98
Fax: 0 23 64 /40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de



Nürnberg, Germany
25. – 28.5.2005

Stone+tec 2005

Your stepping stone to new markets

14. Internationale Fachmesse für
Naturstein und Natursteinbearbeitung

Neue Laufzeit! Mi 25. – Sa 28.5.2005

Wir informieren Sie gerne:
NürnbergMesse
Tel +49 (0) 9 11 . 86 06-49 69
besucherinfo@nuernbergmesse.de

www.stone-tec.com

NÜRNBERG MESSE